

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuss
Hilfen für Menschen mit Behinderung

aa-hfmmb@paritaet-nrw.org

29.09.2016

Positionspapier zu Anforderungen an parteiliche/unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderung in NRW

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft zu fördern. Ein hilfreiches und notwendiges Mittel ist in diesem Zusammenhang die parteiliche Beratung, um Menschen mit Behinderung zu befähigen, eine selbstbestimmte Gestaltung ihres Alltags zu ermöglichen. Eine heterogene Beratungslandschaft in NRW bietet bereits umfangreiche Orientierung und Begleitung. Seit einigen Jahren wird der Begriff der „unabhängigen Beratung“ diskutiert und einigen Beratungsangeboten unterstellt, sie würden in Abhängigkeit von den Interessen der Kostenträger oder Leistungserbringer erfolgen. Nun wird in der aktuellen Diskussion um den Entwurf des Bundesteilhabegesetzes deutlich, dass „unabhängige Teilhabeberatung“ und Peer Counseling gestärkt werden sollen.

Anknüpfend an das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) „Anforderungen an Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im neuen Bundesteilhabegesetz“ vom 19.06.2015 (www.bagfw.de > Veröffentlichungen > Positionen) sollen hier Kriterien für eine unabhängige/parteiliche Beratung benannt und Perspektiven einer Umsetzung in NRW diskutiert werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Beratung steigen wird, wenn, wie beabsichtigt, bisherige pauschale Leistungsgestaltungen in neue personenzentrierte Einzelleistungen differenziert werden und ein neues Verständnis von Behinderung entsprechend UN-Behindertenrechtskonvention (ICF-Orientierung) bei der Bedarfsfeststellung zur Anwendung kommen soll. Eine unabdingbare Voraussetzung sind barrierefrei zugängliche und verständliche Informationen für Menschen mit Behinderungen über Rechte und Rechtsansprüche im gegliederten System der Sozialgesetzgebung, um sich selbstbestimmt für eine weitgehende unabhängige Lebensführung entscheiden zu können. Dazu gehören insbesondere Informationen über rechtliche Grundlagen und verschiedene Formen von Unterstützungsleistungen als auch Informationen zu Arten von Behinderungen und den damit verbundenen medizinischen, psychischen, rechtlichen oder sozialen Problemlagen. Beratung kann hier prozessbegleitend über einen längeren Zeitraum nötig sein, um Vertrauen herzustellen und um Komplexität zu reduzieren bzw. verstehbar zu machen.

Unabhängigkeit von Beratung

Unabhängigkeit von anderen Interessen ist ein wichtiges Strukturmerkmal für jede Form von personenzentrierter Beratung. Eine vollständige Aufhebung von Abhängigkeitsverhältnissen in der Regel nicht möglich, Beratungseinrichtungen unterliegen immer Abhängigkeiten durch Träger- und Finanzierungsstrukturen. Bezüglich der Strukturen ist anzunehmen, dass eine Finanzierung durch andere als durch die verantwortlichen Leistungsträger oder durch Eigenmittel der Leistungsanbieter eine mögliche Abhängigkeit der Beratenden reduziert.

Die Wirkung von Beratung wird auch durch die Qualifikation und fachlich-professionelle Haltung der Beratenden im Beratungsprozess beeinflusst. So bestehen zwischen Ratsuchenden und Beratenden implizit Machtgefälle durch den Grad der Hilfebedürftigkeit, das Angewiesen-Sein der Ratsuchenden auf Unterstützung sowie durch Wissens- und Kompetenzunterschiede. Umso wichtiger ist eine für die Ratsuchenden nachvollziehbare und transparente Struktur des Beratungssettings. Eine Wahlfreiheit bei der Auswahl eines Angebotes und auch der Beratungsperson, sowie unabhängige Beschwerdemöglichkeiten minimieren Risiken und stärken die Ratsuchenden. Eine für Ratsuchende verständliche Information über das Angebot, die Rechte und auch über ggf. getroffene Vereinbarungen (in leichter Sprache) helfen dabei, Machtgefälle und Abhängigkeiten zu reduzieren.

Parteiliche Beratung

Aus Sicht des Arbeitsausschusses der LAG FW NRW ist daher der Begriff der Unabhängigkeit um den Aspekt der Parteilichkeit zu ergänzen. Damit wird verdeutlicht, dass die Beratung in der Ausgestaltung ausschließlich den Interessen des Menschen mit Behinderung verpflichtet und somit parteilich sein muss. Parteilichkeit wird dabei als uneingeschränktes und solidarisches Engagement für die Interessen der Ratsuchenden verstanden. Parteiliche Beratung basiert in ihrem Selbstverständnis und ihrer Professionsethik auf den menschenrechtlichen Grundlagen und setzt eine empathische Grundhaltung gegenüber den Ratsuchenden voraus. Sie fördert und unterstützt die Ratsuchenden in der Erschließung von selbstbestimmten Lebensentwürfen und setzt sich somit aktiv für die Durchsetzung ihrer Rechte ein.

Peer Counseling und Tandem-Beratung

Die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung ist in besonderer Weise parteilich. Peer Counseling und Tandem-Beratung sind somit besonders geeignet, Zugänge zu und Perspektiven für Ratsuchende zu eröffnen.

Wenn im Beratungsprozess eine besondere Fachlichkeit (z.B. bei psychosozialen oder sozialrechtlichen Fragestellungen) nötig ist, wird diese durch die Beratenden mit Behinderung selbst sichergestellt oder durch Tandems mit weiteren Beratenden hergestellt. Wenn Beratende nicht bereits über entsprechende Ausbildungen verfügen, sind geeignete Qualifizierungen in Vorbereitung für die Tätigkeit und die Tätigkeit begleitend sinnvoll und notwendig.

Peer Counseling und Tandem-Beratung erfolgt in professionellen Settings, die Beratenden sind entsprechend qualifiziert. Zur Stärkung der Angebote sind verlässliche und finanziell gesicherte Strukturen zu schaffen, die es Beratenden ermöglicht, wirksame Beratung im Sinne der Ratsuchenden zu gestalten.

Perspektiven parteilicher Beratung

Mit dieser Positionierung will der Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung der LAG FW in NRW eine weitergehende Diskussion um Beratungsstrukturen von und für Menschen mit Behinderung anstoßen und öffnen. Der Blick soll dabei nicht auf leistungerschließende sozialrechtliche Beratung verengt, sondern vielmehr auf alle notwendigen Beratungsprozesse gelenkt werden, die auf dem Weg zu voller und wirksamer Teilhabe von Menschen mit Behinderung notwendig und hilfreich sind.

Der Diskussionsprozess in NRW soll notwendigerweise auch in die Bearbeitung der Ziele des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW einfließen („nrw inklusiv“, Punkt IV.15 Beratungsstrukturen).

In den aktuellen Beratungen rund um das Bundesteilhabegesetz wird deutlich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Stärkung einer unabhängigen Teilhabeberatung und des Peer Counseling als zentrale Anliegen benennt. Auf Grundlage einer Förderrichtlinie und unter Berücksichtigung der Strukturen in den Bundesländern sollen entsprechende Strukturen aufgebaut werden. Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass die hier formulierten Überlegungen und die folgenden Qualitätskriterien für eine an parteiliche und unabhängige Beratung die Basis für die Ausgestaltung der Beratungsangebote in NRW sind.

Qualitätskriterien für eine „parteiliche und unabhängige Beratung“

Die Qualität einer parteilichen Beratung, ihrer zukünftigen Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen sind aus Sicht des Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung der LAG FW in NRW durch folgende Anforderungen und Merkmale gekennzeichnet:

1. Klarer und umfassender Rechtsanspruch auf Beratungsleistungen

Der Rechtsanspruch auf eine qualifizierte, ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichtete Beratung und Information ist für Menschen mit Behinderung ein wesentlicher Baustein für die Gestaltung einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung.

2. Wahlfreiheit

Menschen mit Behinderung und/oder die Person ihres Vertrauens müssen die Freiheit haben zu entscheiden, welches Beratungsangebot sie an welchem Ort nutzen.

3. Transparenz

Mögliche Abhängigkeiten der Beratenden z.B. von den Finanziers des Angebotes oder vom Anstellungsträger werden transparent und offen dargelegt, um mit dem Wissen um Abhängigkeiten eine parteiliche Beratung zu befördern.

4. Niederschwelligkeit, Barrierefreiheit

Die Angebote müssen kostenlos sein. Ein niedrighschwelliger und barrierefreier Zugang zur Beratungsstelle, eine dem Ratsuchenden verständliche Sprache und die Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung kennzeichnen das Angebot. Beratungsräume in Räumlichkeiten von Leistungserbringern oder Behörden sind zu vermeiden, „neutrale“ Orte oder Räume in Beratungs- und Begegnungszentren sollen bevorzugt werden.

5. Parteilichkeit

Parteiliche Beratung stärkt in ihrer Personenorientierung die Wünsche und Ideen der Menschen mit Behinderung und zeigt Wahlmöglichkeiten auf. Dabei greift die Beratung nicht steuernd ein, sondern begleitet individuelle Entwicklungen.

6. Sozialraumorientierung

Die Beratung steht Menschen mit Behinderung aller Altersstufen offen und bezieht sich inhaltlich überwiegend auf Teilhabe entlang des Lebenslaufes in den Lebensbereichen Familie, soziale Beziehungen, Wohnen, Arbeitsleben und/oder Freizeitgestaltung. Die Eröffnung und Stärkung sozialräumlicher Bezüge des Menschen mit Behinderung stehen dabei im besonderen Fokus. Parteiliche Beratung versteht sich als aktiver Teil eines (regionalen) Netzwerkes und beteiligt sich an der Weiterentwicklung sozialräumlicher Strukturen.

7. Vernetzung und Kooperation

Insgesamt zielen die Beratungsangebote nicht nur auf eine Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeleistungen und bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, sie sind auch offen für weitergehende Fragstellungen, die die persönliche Lebensgestaltung betreffen. Je nach Beratungsinhalt wird auf die Fachlichkeit bestehender Angebote im jeweiligen Gemeinwesen hingewiesen (z.B. Schuldnerberatung, Familien- und Lebensberatung, ...) und der Zugang zu diesen Beratungsstellen eröffnet.

Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung
der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW
29.09.2016